

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 83/25

Berlin, 28.04.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 13.07.2026	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schöneberg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
Garage	115-G 30	10161

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Schöneberg	Fl. 47, Nr. 136/1	Hof - und Gebäudefläche	12159 Berlin, Sponholzstraße 28-29, Ecke Baumeisterstraße 1, 1a,2,2a,3 u. Semperstraße 3, a) Eckwohnhaus Baumeisterstraße 1 Ecke Sponholzstraße, b) Wohnhaus Sponholzstraße 28/29, c) Wohnhaus Baumeisterstraße 1 a, d) Wohnhaus Baumeisterstraße 2, e) Wohnhaus Baumeisterstraße 2 a, f) Eckwohnhaus Baumeisterstraße 3 Ecke Semperstraße,	2.955

			g) Wohnhaus Semperstraße 3	
Schöneberg	Fl. 47, Nr. 155/136	Hof - und Gebäudefläche (Vorgarten)	12159 Berlin, Sponholzstraße 28-29, Ecke Baumeisterstraße 1-1 a	257

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Der Stellplatz ist in der Tiefgarage, Kellergeschoss, Baumeisterstraße 2/3 gelegen. Das Objekt ist aktuell nicht vermietet.	25.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 19.09.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 19.09.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.